

## KURZLEXIKON MEDIZIN – PFLEGE – ETHIK – RECHT

**Ausgabe 27: Mai 2002**

### **Vom Umgang mit Patientenverfügungen**

Patientenverfügungen stossen zunehmend auf Interesse. Mittlerweile sind es nicht mehr nur wenige gut informierte Einzelne, die wissen, worum es bei einer Patientenverfügung geht. Die neue Patientenverordnung des Kantons Zürich, die zu einem Gesetz aufgewertet werden soll, gibt den Verfügungen rechtlich zusätzliches Gewicht. Natürlich ändern sich die tatsächlichen Gewohnheiten der Menschen nicht so schnell wie ihre Einstellungen. In der Praxis ist es noch immer so, dass zwar eine Mehrheit die Verfügungen eine gute Idee findet, nur eine kleine Minderheit aber auch tatsächlich eine solche ausgestellt hat. Doch das ändert sich langsam, und die ausgestellten Verfügungen werden in Zukunft im Spital- und Heimalltag immer häufiger vorgelegt werden und damit die Frage aufwerfen, wie mit ihnen umzugehen sei.

#### **Das neue *HumanDokument* von Dialog Ethik**

Seit über einem Jahr bietet Dialog Ethik eine eigene Patientenverfügung unter dem Namen „*HumanDokument*“ an. Am 29. 5. 2002 wird Dialog Ethik seine überarbeitete Version des Dokumentes der Öffentlichkeit vorstellen. Das *HumanDokument* wird neu mit einer Begleitschrift und einer Anleitung zum Ausfüllen abgegeben. Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter <http://www.dialog-ethik.ch/aktuell/index.html>

Dialog Ethik ist im Rahmen seiner Arbeit in den Ethikforen auch am Problem der Gesprächsführung interessiert. Zur Zeit wird ein Leitfaden zum Umgang mit Patientenverfügungen entwickelt.

### **Ethische Kernfragen**

Patientenverfügungen sind Instrumente, die helfen, dem modernen medizin-ethischen Grundprinzip der Patientenautonomie praktisch Nachachtung zu verschaffen, und zwar besonders in einer Situation, in der es einer Patientin nicht mehr möglich ist, ihren aktuellen Willen mitzuteilen. Durch eine im Voraus abgefasste Verfügung ist es einem Patienten möglich, vorausschauend ein Stück Selbstbestimmung wahrzunehmen für den Fall, dass er später einmal nicht mehr entscheidungsfähig sein sollte. Dabei stellen sich verschiedene ethische Fragen.

Zum einen: Patientenverfügungen dienen sowohl der Abwehr von Behandlungsmassnahmen, die eine Patientin nicht wünscht, als auch der Einforderung von möglichst weitgehenden Behandlungsleistungen. Was aber darf eine Patientin überhaupt von Ärzten und Pflegenden verlangen? Wo liegt die Grenze, die sicherstellt, dass vom Behandlungsteam nicht Dinge gefordert werden, die dessen Freiheit und Integrität in Frage stellen würden? Das Einfordern